**Aufhebungsvertrag**

zwischen Herrn / Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Auszubildende/r)

und dem/der Ausbildenden \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird folgender Aufhebungsvertrag geschlossen:

**§ 1 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen seit \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bestehende Ausbil­dungsverhältnis mit Ablauf des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ durch diesen Aufhebungsvertrag beendet wird.

**§ 2 Vergütung**

Der sich aus dem Ausbildungsvertrag ergebende, noch offene Ausbildungsvergütungsanspruch bis zu dem in § 1 genannten Beendigungszeitpunkt beträgt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €.

**§ 3 Urlaubsansprüche**

Dem/Der Auszubildenden wird der verbleibende Resturlaub von \_\_\_\_\_\_ Werk-/Arbeitstagen \*) ge­währt/durch entsprechendes Urlaubsentgelt abgegolten. *\*) Nichtzutreffendes bitte streichen*

**§ 4 Zeugnis**

Der/Die Ausbildende verpflichtet sich (§ 16 BBiG), dem/der Auszubildenden ein in jeder Hinsicht wohlwollend gehaltenes, schriftliches Ausbildungszeugnis zu erteilen, das die Tätigkeit des/der Auszu­bildenden angemessen würdigt und nicht geeignet ist, den/der Auszubildenden in seinem/ihren Fort­kommen zu hindern.

**§ 5 Arbeitspapiere**

Der/Die Ausbildende verpflichtet sich, die ausgefüllten Arbeitspapiere, bestehend aus

* Lohnsteuerkarte
* Sozialversicherungsnachweisheft
* Versicherungskarte
* Urlaubsbescheinigung
* Schlussabrechnung über die Vergütung

unverzüglich persönlich auszuhändigen / per Post zuzusenden. \*)

*\*) Nichtzutreffendes bitte streichen*

**§ 6 Rückgabe von Firmenunterlagen und –gegenständen**

Der/Die Auszubildende verpflichtet sich, noch in seinem/ihren Besitz befindliche Firmenunterlagen und –gegenstände (Werkzeuge, Arbeitskleidung, Stundenzettel usw.) dem Ausbildungsbetrieb unverzüglich auszuhändigen.

**§ 7 Erledigungsklausel**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit diesem Aufhebungsvertrag alle Punkte abschließend geregelt sind. Mit der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Regelung sind alle bekannten und unbe­kannten wechselseitigen Ansprüche der Parteien bzw. im Zusammenhang mit dem Ausbildungsver­hältnis, einschließlich seiner Beendigung, vollständig erledigt.

**§ 8 Belehrung über besonderen Kündigungsschutz**

Der/Die Auszubildende wurde darüber aufgeklärt, dass er/sie den besonderen Kündigungsschutzregeln des *(Nichtzutreffendes bitte streichen)*

* § 9 MSchG (Schwangerschaft)
* §§ 15, 21 SchwG (Schwerbehinderteneigenschaft)
* §§ 2, 15 Abs. 1 ArbPISchG, 78 ZVG (Wehr- / Zivildienst)
* § 613 a Abs. 4 BGB (Betriebsübergang)

unterliegt und eine Kündigung daher ausgeschlossen wäre.

**§ 9 Aufklärungspflichten**

Der/Die Ausbildende hat den/die Auszubildende/n darauf hingewiesen, dass bei Abschluss eines Auf­hebungsvertrages ggf. eine Sperre hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung die Folge sein kann. Er/Sie hat dem/der Auszubildenden empfohlen, vor Abschluss des Aufhebungsvertrages entspre­chende Informationen einzuholen.

Der/Die Ausbildende hat den/die Auszubildende/n darauf hingewiesen, dass diese/r sich zur Aufrecht­erhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld unverzüglich nach Abschluss dieses Aufhe­bungsvertrages bei der Agentur für Arbeit melden muss.

**§ 10 Belehrung über die Freiwilligkeit der Unterschrift unter diesen Vertrag**

Der/Die Auszubildende ist darüber aufgeklärt worden, dass das Ausbildungsverhältnis durch diesen Ausbildungsvertrag nur endet, sofern der/die Auszubildende den Vertrag unterschreibt, wozu er/sie nicht verpflichtet ist.

**§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestim­mungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

**§ 12 Einigkeit**

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich über die Erfüllung dieser Vereinbarung hinaus Ansprüche irgendwelcher Art, seien sie gesetzli­cher, tarifvertraglicher oder vertraglicher Art, herleiten lassen.

Der/Die Auszubildende und sein/e ihr/e Erziehungsberechtigte/r bestätigen ausdrücklich, den vorlie­genden Vertragstext sorgfältig gelesen, verstanden und nach reiflicher Überlegung unterschrieben zu haben, und erklärt, dass Widerrufs- und Anfechtungsrechte nicht bestehen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ausbildende/r) (Auszubildende/r)

(Stempel/Unterschrift)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(bei Minderjährigen Unterschrift

d. gesetzl. Vertreters)

**Anlage zum Muster-Aufhebungsvertrag**

Das Ausbildungsverhältnis kann in beiderseitigem Einvernehmen durch einen Aufhebungsvertrag je­derzeit beendet werden – auch in den Fällen, in denen eine Kündigung unzulässig wäre. Vor Abschluss eines Aufhebungsvertrages sollte jedoch stets erwogen werden, ob das Ausbildungsverhältnis nicht durch die Einschaltung Dritter (Eltern, Berufsschullehrer/in, Ausbildungsberater/in der zuständigen IHK) gerettet werden kann.

Erst, wenn alle Vermittlungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft sind, sollte ein Vertrag zur Aufhebung des Ausbildungsverhältnisses geschlossen werden.

|  |  |
| --- | --- |
| **Form** | Ein Aufhebungsvertrag muss stets schriftlich geschlossen werden  (§ 10 Abs. 2 BBiG, § 623 BGB). |
|  |  |
| **Frist** | Keine. Die Parteien können vereinbaren, dass das Ausbildungsverhältnis mit sofortiger Wirkung endet. |
|  |  |
| **Betriebsrat** | Der Betriebsrat muss nicht beteiligt werden. |
|  |  |
| **Minderjährige**  **Auszubildende** | Mit einem/r minderjährigen Auszubildenden kann ein Aufhebungsvertrag nur dann wirksam geschlossen werden, wenn der/die gesetzliche Vertreter/in (in der Regel die Eltern) dem Aufhebungsvertrag zustimmt/zustimmen. Da die Eltern grundsätzlich nur zusammen vertretungsberechtigt sind (§ 1629 Abs. 1 BGB), müssen auch beide unterschreiben, sofern nicht einem von ihnen das alleinige Sorgerecht übertragen worden ist. |
|  |  |
| **Bedenkzeit** | Dem/Der Auszubildenden sollte vor Unterzeichnung des Aufhebungsvertrages ein bis zwei Arbeitstage Bedenkzeit gegeben werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass der Aufhebungsvertrag vom Arbeitsgericht wegen Überrumpelung des/der Auszubildenden für nichtig erklärt wird. |
|  |  |
| **Aufklärungspflichten**  **des Betriebes** | Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, den/der Auszubildenden auf   * bestehenden Kündigungsschutz (z. B. Schwangerschaft § 9 MuSchG) * und sozialrechtliche Konsequenzen des Aufhebungsvertrages (Sperrfrist beim Arbeitslosengeld)   hinzuweisen. |
|  |  |
| **Sperrfrist**  **Arbeitslosengeld** | Sofern kein wichtiger Grund für den Abschluss des Aufhebungsvertrages (z. B. gesundheitliche Gründe) vorliegt, unterliegt ein eventueller Anspruch des Aus­zubildenden auf Arbeitslosengeld einer Sperrzeit von regelmäßig 12 Wochen  (§ 144 SBG III). |
|  |  |
| **Anfechtung des Aufhebungsvertra­ges** | Der/Die Auszubildende kann den Aufhebungsvertrag anfechten, wenn er nur aufgrund einer widerrechtlichen Drohung des Betriebes unterschrieben hat  (§ 123 BGB).  **Beispiel:**  Betrieb droht mit Kündigung, falls der Auszubildende den Aufhebungsvertrag nicht unterschreibt, obwohl keine Kündigungsgründe vorliegen und eine Kündi­gung somit unzulässig wäre. Die Kündigungsdrohung ist daher widerrechtlich. |
|  |  |
| **Rücktritt vom Auf­hebungsvertrag** | Ein Rücktrittsrecht besteht – sofern nicht anderweitige tarifliche Regelungen be­stehen – grundsätzlich nicht. |
|  |  |
| **Mitteilung an die IHK** | Der Aufhebungsvertrag ist eine wesentliche Änderung des Ausbildungsvertrages und daher der zuständigen IHK unverzüglich mitzuteilen. |